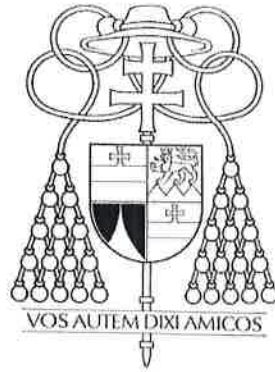


Zl.: 2023/2293



CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN
ERZBISCHOF VON WIEN

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich die

**„Ordnung für die niederösterreichischen
Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der
römisch-katholischen
Pfarren in der Erzdiözese Wien“**

mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Wien, am 18. Juli 2023



Christoph Kard. Schönborn
Erzbischof

Gerald Gnirk
Kanzler

Ordnung für die niederösterreichischen Friedhöfe und naturnahe Bestattungsanlagen der römisch-katholischen Pfarren in der Erzdiözese Wien

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Diese Ordnung enthält im Sinne des § 24 NÖ Bestattungsgesetzes LGBl 9480 2 idgF die zum ordnungsgemäßen Betrieb der im Bundesland Niederösterreich gelegenen Bestattungsanlagen der Pfarren der Erzdiözese Wien notwendigen Regelungen.
- 1.2. In dieser Ordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.
- 1.3. Bestattungsanlagen sind entweder

Friedhöfe: das sind Anlagen zur Erd- und Gruftbestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen oder Aschenkapseln, oder
Naturnahe Bestattungsanlagen: das sind naturnah gestaltete Anlagen zur abschließlichen Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln
- 1.4. Geweihte oder gesegnete Bestattungsanlagen sind, soweit sie für Beisetzung der Gläubigen bestimmt sind, gemäß can. 1205 CIC „Heilige Orte“ weshalb alles zu unterlassen ist, was mit dieser Heiligkeit unvereinbar ist.
- 1.5. Für die einzelnen Friedhöfe ist vom zuständigen pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat (VVR) mit Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat eine lokale Friedhofs- und Gebührenordnung zu erlassen, die den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Ordnung nicht widersprechen darf. In diesen lokalen Ordnungen ist auf Regelungen umliegender Friedhöfe unabhängig von deren Trägerschaft Bedacht zu nehmen.

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Für die Führung einer pfarrlichen Bestattungsanlage ist der Vermögensverwaltungsrat der jeweils territorial zuständigen Pfarre verantwortlich. (s. Pkt. 2a VVRO i.d.g.F.)
- 2.2. Der VVR muss einen Fachverantwortlichen aus dem VVR für die Bestattungsanlage bestellen, der in den Sitzungen des VVR über die Verwaltung berichtet und notwendige Beschlüsse einholt.

- 2.3. Für die Durchführung der laufenden Arbeiten bestimmt der VVR einen haupt- oder ehrenamtlich tätigen Friedhofsverwalter oder überträgt die Agenden dem Pfarrsekretariat.
- 2.4. Der Fachverantwortliche des VVR begleitet und kontrolliert die Tätigkeit des Friedhofverwalters.
- 2.5. Beschlüsse des VVR im Zusammenhang mit der Bestattungsanlage bedürfen, unbeschadet sonstiger Genehmigungsvorbehalte in kirchlichen Rechtsvorschriften, zu ihrer Rechtswirksamkeit in folgenden Fällen der schriftlichen Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariates:
 - 2.5.1. Eröffnung, Erweiterung, Übertragung oder Auflassung einer Bestattungsanlage
 - 2.5.2. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen oder ähnlichen Dauerschuldverhältnissen, soweit sie nicht Grabnutzungsrechte gem. Punkt 6.3 dieser Ordnung betreffen
 - 2.5.3. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen oder Auftrags-Rahmenverträgen mit Dienstleistern im Zusammenhang mit dem Friedhof (Verwalter o.ä.)
 - 2.5.4. Festlegung und Änderung der lokalen Friedhofs- und Gebührenordnung.
- 2.6. Zur Verwaltung der Bestattungsanlage gehören jedenfalls:
 - 2.6.1. die Anlage und laufende Aktualisierung eines Friedhofs- und Grabstellenplans
 - 2.6.2. die laufende Führung eines Verzeichnisses der jeweils bestehenden Nutzungsrechte (Gräber- oder Grabstellenbuch), die Friedhofsbuchhaltung als Teil der Pfarrbuchhaltung und Sorge um die Wirtschaftlichkeit (Rücklagen für Investitionen)
 - 2.6.3. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der diözesanen und lokalen Friedhofs- und Gebührenordnung
 - 2.6.4. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten insbesondere durch Instandhaltung und Pflege der Mauern, Zäune und des Baumbestandes sowie Reinigung und Winterdienst der Wege samt Zugängen vom öffentlichen Gut.
- 2.7. Gräber- oder Grabstellenbuch / Friedhof- und Grabstellenplan

Über die Grabstellen und deren Belag ist vom Friedhofsverwalter laufend ein Verzeichnis zu führen aus dem die Grabstelle, die Grabart, die Identität der bestatteten und der

nutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Nutzungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufs hervorgehen. In Verbindung mit dem Gräberbuch ist ein Friedhofsplan über die Lage der Grabstellen zu führen.

Bei naturnahen Bestattungsanlagen ist ebenso ein Verzeichnis über die Grabstellen der Urnen oder Aschenkapseln und die Identität der Bestatteten zu führen.

In den Friedhofsplan ist vom Friedhofsverwalter im Pfarrsekretariat unentgeltlich Einsicht zu gewähren und über das Gräberbuch Auskunft an Personen zu erteilen, die daran ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können. Personenbezogene Daten lebender Personen unterliegen dem Datenschutz.

3. Ordnungsvorschriften

Beim Eingang zum Friedhof ist an geeigneter Stelle ein wetterfester Schaukasten für Informationen, Mitteilungen und Kundmachungen der Friedhofsverwaltung (VVR) anzubringen.

Dort sind insbesondere die Öffnungszeiten und die Kontaktmöglichkeiten (Adresse, Öffnungszeiten, Mailadresse, telefonische Erreichbarkeit etc.) der Friedhofsverwaltung (Pfarrsekretariat) anzugeben.

Die diözesane und die lokale Friedhofs- und Gebührenordnung sind in der geltenden Fassung in der Friedhofverwaltung und im Pfarrsekretariat aufzulegen.

Alle Besucher der Bestattungsanlagen, ebenso wie dort beschäftigte Handwerker und Mitarbeiter, sind anzuhalten, sich stets der Würde dieses Ortes entsprechend und ruhig zu verhalten und alles zu vermeiden, was als pietätlos gegenüber den Verstorbenen empfunden werden könnte.

Gegenüber Personen, die durch ihr Verhalten die Würde und Ruhe der Anlage stören, die den Anordnungen des Friedhofsverwalters nicht nachkommen, oder die sonst gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Bestattungsanlage verwiesen werden und kann von der Pfarre als Betreiberin ein angemessenes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

Untersagt ist jedenfalls:

- a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) und das Benützen von Fahrrädern, Skateboards, Rollern und dergleichen,
- b) das Rauchen und Lärmen,
- c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Pfarre,
- d) das Anbieten von Waren oder gewerblichen Diensten aller Art
- e) das Ablagern von Müll oder Aushubmaterial außerhalb der hierfür bestimmten Plätze

Auf der Bestattungsanlage dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden verrichtet werden. Auf Verlangen der Pfarre hat der Gewerbetreibende seine Gewerbeberechtigung jederzeit nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht

erbracht werden, ist die Pfarre berechtigt die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden auf der Bestattungsanlage bis zum Nachweis zu untersagen.

Gewerbsmäßige Tätigkeiten sind nur an Werktagen während der Öffnungszeiten der Bestattungsanlage gestattet. Ausnahmen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Sämtliche gewerbsmäßige Arbeiten (ausgenommen Grabpflegearbeiten) sind zeitgerecht vor der Vornahme der Tätigkeiten beim Friedhofverwalter unter genauer Angabe von Art und Umfang der Arbeiten sowie ihrer voraussichtlichen Dauer anzumelden und die Fertigstellung umgehend bekanntzugeben.

Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit der Neuerrichtung oder Änderung eines Grabdenkmals oder einer Gruft erst nach Genehmigung durch den Friedhofsverwalter beginnen.

Die bei gewerbsmäßigen Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Friedhofverwalters auf der Bestattungsanlage gelagert werden.

Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben auf Grabausstattungen sollen ein Höchstmaß von 30 cm² nicht überschreiten.

Firmenbezeichnungen von Friedhofgärtnereien sind auf den von ihnen zu betreuenden Grabstellen mit Pflöcken zulässig. Diese dürfen, sofern die lokale Friedhofsordnung nichts Anderes vorsieht, eine Breite von 4 cm und eine sichtbare Länge von 25 cm nicht überschreiten.

4. Allgemeine Bestattungsvorschriften

4.1.

Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf pfarrlichen Bestattungsanlagen ist der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten, bei dessen Tod von den nahen Angehörigen anzuzeigen.

4.2.

Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes soll eine beerdigte Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann der VVR die Mindestruhefrist angemessen verlängern

4.3.

Bei Wiederbelegung von Erdgräbern darf innerhalb der Mindestruhefrist nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

4.4.

Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Gewebereste innerhalb der Grabstelle zusammengelegt und entweder am Grund der Grabstelle oder an sonst geeigneter Stelle am Friedhof bestattet werden.

4.5.

Für die Be- und Enterdigung von Leichen, Urnen oder Aschenkapseln, für die Benützung der kircheneigenen Leichenkammer oder Friedhofskapelle und von Reservegrabstellen, zur Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart sowie für die Errichtung oder wesentlichen Veränderung eines Grabdenkmals oder einer Gruft, ist eine schriftliche Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Bewilligung kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden.

Dem Ansuchen auf Errichtung, wesentliche Änderung eines Grabdenkmals oder einer Gruft sind die notwendigen Unterlagen, wie Pläne, Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen etc. beizuschließen.

5. Aufbahrungen

Betreiber von Friedhöfen in Niederösterreich sind gesetzlich verpflichtet, eine Aufbahrungshalle oder eine Leichenkammer zu betreiben, sofern nicht im örtlichen Nahbereich bereits eine entsprechende Einrichtung besteht und der Betreiber dieser Einrichtung die Aufbahrung übernimmt.

6. Grabstellen

6.1. Eigentumsrecht

6.1.1.

Grabstellen sind Teilflächen der Bestattungsanlage, an denen Nutzungsrechte nach dieser Ordnung befristet erworben werden können.

Grabdenkmäler sind Grabsteine, Grabkreuze, Pultsteine, Skulpturen o.ä.

Die Grabausstattung ist die Gesamtheit aller auf oder in einer Grabstelle errichteten Bauten, Einrichtungen, Einbauten und Schmückungen; zu diesen gehören daher insbesondere Fundamente, Gedenkzeichen, Einfassungen, Deckplatten, Laternen, Vasen und Pflanzen.

Das Nutzungsrecht wird durch zivilrechtlichen Vertrag gemäß Punkt 6.3.2. nach den Bestimmungen dieser Ordnung erworben.

6.1.2.

Sämtliche Grabstellen, nicht jedoch deren Ausstattung, stehen unbeschadet dieser Nutzungsrechte im Eigentum des Grundstückseigentümers, im Regelfall also der Pfarre oder der Pfarrkirche.

Die Ausstattung einer Grabstelle oder Gruft samt Bepflanzung steht im Zweifel im Eigentum des Nutzungsberechtigten.

Durch die bloße Benützung von allgemeinen Teilen der Anlage oder Freiflächen, auch wenn dies mit Wissen der Pfarre geschieht, werden keine Rechte erworben.

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle umfasst nicht den Anspruch auf unveränderte Erhaltung der Umgebung eines Grabes. Die Pfarre ist als Betreiberin der Bestattungsanlage daher berechtigt, auch in unmittelbarer Nähe von Gräbern etwa die Bepflanzung zu ändern, neue Gräber zu schaffen oder Wege zu errichten.

6.2. Bestattungsformen und Grabarten

Unbeschadet abweichender Regelungen in den lokalen Friedhofsordnungen bestehen grundsätzlich folgende Grabarten:

- A) Reihen- oder Turnusgräber
 - a) gemeinsame Reihengräber,
 - b) einzelne oder einfache Reihengräber,
 - c) Kindergräber

Reihengräber (Turnusgräber) sind die allgemeinen Grabstellen, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Auf eine Auswahl der Grabstelle besteht bei dieser Grabart kein Anspruch.

- B) Wahlgräber

Wahlgräber (Familiengräber) sind Grabstellen, die auf Wunsch vergeben werden und zur Bestattung des Erwerbers der Grabstelle und seiner Angehörigen unter Berücksichtigung der Höchstbelagsgrenze dienen.

- a) Familiengräber
 - als einfaches Grab oder Doppelgrab
- b) Wandgräber an der Einfriedungsmauer
 - zur Beerdigung von bis zu zwei Leichen,
 - zur Beerdigung von mehr als zwei Leichen
- c) Randgräber
 - am Mittelgang zur Beerdigung von bis zu zwei Leichen,
 - am Mittelgang zur Beerdigung von mehr als zwei Leichen,
 - am Seitengang zur Beerdigung von bis zu zwei Leichen,
 - am Seitengang zur Beerdigung von mehr als zwei Leichen
- d) Grüfte
 - zur Beerdigung von bis zu drei Leichen,
 - zur Beerdigung von bis zu sechs Leichen (Doppelgruft)
 - zur Beerdigung von mehr als sechs Leichen.

C) Urnengräber:

sind Grabstellen oder sonstige Anlagen (Urnenwandnischen, Urnenstellen und dergleichen) mit dem Recht zur Bestattung von Urnen.

D) Naturnahe Gräber:

sind Grabstellen in möglichst ohne bauliche Maßnahmen und Grabsteine gestalteten Teilen einer Bestattungsanlage

6.3. Nutzungsrecht

6.3.1. Allgemeines

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist unteilbar und unveräußerlich und kann rechtsgeschäftlich nur jeweils durch eine einzige natürliche oder juristische Person erworben werden.

Verfügen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Ordnung mehrere Personen gemeinsam über ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle, müssen alle Berechtigten der Beisetzung weiterer Personen zustimmen. Sie sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten für die Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestimmen.

6.3.2. Erwerb des Nutzungsrechtes

Der Grabnutzungsvertrag (s. Punkt 6.1.1.) oder seine Verlängerung kommen mit der schriftlichen Zuerkennung des Nutzungsrechtes seitens der Pfarre zustande.

Die Pfarre als Betreiber der Bestattungsanlage händigt dem Bewerber um ein Nutzungsrecht ein Vertragsformular aus, das jedenfalls die persönlichen Daten des künftigen Nutzungsberechtigten, die Art und Lage der Grabstelle, die Nutzungsdauer, das Entgelt sowie die Zahlungsfrist zu enthalten hat.

Die Gebühren für die Einräumung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bemessen sich nach der bei Erwerb oder Verlängerung geltenden Gebührenordnung der Pfarre.

Diese Ordnung und die jeweilige lokale Friedhofsordnung sind Bestandteil des Grabnutzungsvertrages.

6.3.3. Umfang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle umfasst insbesondere:

- das Recht auf Beerdigung von Leichen oder Urnen in der erworbenen Grabstelle

- das Recht auf Benützung der kircheneigenen Leichenhalle (Friedhofskapelle),
- das Recht auf Gestaltung der Grabstelle

nach den Bestimmungen der diözesanen und lokalen Friedhofsordnung.

Jeder Nutzungsberechtigte hat für seine Person und für seine Angehörigen i.S. § 11 Abs. 3 NÖ-Bestattungsgesetz Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle unter Berücksichtigung der Höchstbelagsgrenze.

Angehörige i.S. des § 11 Abs. 3 NÖ-Bestattungsgesetz sind.

1. Ehegatte oder Gattin, bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. Die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister

Der Nutzungsberechtigte kann die Beisetzung weiterer Personen vorbehaltlich der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestatten.

6.3.4. Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet:

- a) die diözesane sowie die lokale Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten,
- b) die Grabstelle oder die Gruft samt Ausstattung in ordnungsgemäßigem Zustand gärtnerisch und baulich zu erhalten und alles vorzukehren, damit dadurch keine Personen oder Sachen Dritter gefährdet oder beschädigt werden,
- c) die Kennzeichnung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung zu dulden, wenn diese zur Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten oder zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendig ist,
- d) die Pfarre umgehend zu informieren, wenn er eine Gefahr wahrnimmt, die von seiner oder einer nahegelegenen Grabstelle ausgeht,
- e) Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder sonstiger Vertragsdaten der Pfarre schriftlich mitzuteilen.

6.3.5. Instandhaltung und Ausgestaltung

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Erhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht ausreichend nach, oder besteht akute Gefahr für Eigentum oder körperliche Unversehrtheit

Dritter, ist die Friedhofsverwaltung (VVR) berechtigt, geeignete bauliche Maßnahmen zur Absicherung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verfügen.

Grabausstattungen, von denen Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung (VVR) unmittelbar auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen und einlagern lassen. Liegt keine Gefahr im Verzug, kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf dessen Kosten die Ersatzvornahme veranlassen.

Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die durch Vernachlässigung seiner Verpflichtungen, etwa durch Umfallen des Grabsteines oder durch Abstürzen von Teilen einer Gruft verursacht werden.

6.3.6. Dauer und Beendigung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht wird erstmalig und bei Verlängerung nach Zeitablauf auf die Dauer der Mindestruhefrist, im Regelfall also für die Dauer von 10 Jahren, eingeräumt.

Bei jeder Beilegung vor Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht jeweils auf die Dauer der Mindestruhefrist (im Regelfall auf 10 Jahre) ab der jüngsten Beilegung durch Bezahlung des verhältnismäßigen Teils der zum Zeitpunkt der Beilegung gültigen Erneuerungsgebühr verlängert.

Die Pfarre soll etwa sechs Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes den Nutzungsberechtigten an der letzten bekannten Adresse vom bevorstehenden Ende des Nutzungsvertrages verständigen.

Grundsätzlich muss eine mindestens viermalige Erneuerung des Nutzungsrechtes zugelassen werden. Voraussetzung für eine Verlängerung ist in jedem Fall ein ordnungsgemäßer baulicher und gärtnerischer Zustand des Grabes und dessen normgerechte Ausgestaltung (s. bes. Punkt 7) und dass auch sonst kein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Verlängerung spricht (wie etwa die bevorstehende Auffassung der Bestattungsanlage oder deren Sperre wegen Raummangel udgl.).

Das Nutzungsrecht erlischt durch:

- Zeitablauf, mit dem letzten Tag der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer Auflösungserklärung bedarf
- Annahme des schriftlichen Verzichtes
- Entzug gem. Punkt 6.3.8. dieser Ordnung
- Gänzliche oder teilweise Auffassung des Friedhofes

6.3.7. Heimfall von Grabstellen

Grabausstattungen jeglicher Art sind bis Ablauf des Nutzungsrechtes durch die bis dahin Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen, sofern nicht

eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung (VVR) neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt.

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes muss die Friedhofsverwaltung (VVR), wenn die Grabausstattung nicht vollständig entfernt wurde, auf die Dauer von mindestens vier Monaten die Grabstelle als „heimgefallen“ durch entsprechenden Hinweis auf dem Grab kennzeichnen und den Heimfall mit Angabe des Wirksamkeitsdatums an der Friedhofstafel kundmachen.

Nach Ende der Kundmachungsfrist nicht entfernte oder nicht nachweislich übereignete Grabausstattungen, Einfriedungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Pfarre über und können von dieser auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten oder seiner Rechtsnachfolger entfernt werden.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung Leichenreste und Urnen in einer dafür gewidmeten friedhofseigenen Grabstelle auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger beisetzen lassen.

6.3.8. Entzug des Nutzungsrechtes

6.3.8.1. wegen mangelhafter Instandhaltung oder nicht entsprechender Ausstattung

Ist ein Grab oder eine Gruft baufällig oder verwahrlost oder entspricht ein Grab oder eine Gruft nicht der diözesanen und lokalen Friedhofsordnung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Nutzungsberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes an dessen letzte bekannte Adresse zu verpflichten, sie in angemessener Frist fachgerecht in Stand zu setzen oder entsprechend auszugestalten.

Ist die benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, ist die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch durch Anschlag an der Ankündigungstafel zu verlautbaren.

In diesem Fall beginnt die Frist zur Instandsetzung oder Herstellung der ordnungsgemäßen Ausstattung mit dem Tag des Anschlages an der Friedhofstafel. Der Tag des Anschlages sowie der Tag des Fristablaufes sind in der Verlautbarung anzuführen.

Im Anschlag ist auf den Entzug des Nutzungsrechtes im Verzugsfall hinzuweisen.

Diese Frist hemmt nicht allfällige Ansprüche Dritter aufgrund verletzter Instandhaltungspflichten.

Kommt ein Nutzungsberechtigter einer Verpflichtung zur Instandsetzung oder Ausgestaltung nicht nach, kann das Nutzungsrecht nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der gesetzten Frist entzogen werden. Die Grabstelle gilt dann als heimgefallen im Sinne Punkt 6.3.7. dieser Ordnung.

6.3.8.2. wegen Verzug mit der Entrichtung von Gebühren

Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Entrichtung fälliger Gebühren nicht fristgerecht nach, so ist er mittels Einschreiben zur Zahlung binnen vier Wochen unter Hinweis auf den möglichen Entzug des Nutzungsrechtes zu mahnen.

Bei weiterem Zahlungsverzug kann die Friedhofsverwaltung (VVR) das Nutzungsrecht zum Ende des Jahres, in dem die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, schriftlich entziehen.

Die Grabstelle gilt dann als heimgefallen im Sinne Punkt 6.3.7. dieser Ordnung.

Bei Entzug verfällt die bereits bezahlte Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr.

6.3.9. Rechtsnachfolge im Todesfall

Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer über. Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten als Partei des Grabnutzungsvertrages kann immer nur eine einzelne natürliche oder juristische Person sein. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben einen neuen Nutzungsberechtigten aus ihrem Kreise einvernehmlich zu bestimmen, der das Einverständnis der Übrigen nachzuweisen hat.

Für die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Verpflichtungen haften jedenfalls alle Erben nach Ihrer Erbquote.

Sind keine Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden, kann die Pfarre das Benützungszrecht jener Person zuerkennen, die die Erneuerungsgebühr zur Gänze entrichtet hat.

Das Erbrecht, Vermächtnis oder die Überlassung des Nachlasses ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen durch Vorlage eines Einantwortungsbeschlusses oder einer gerichtlichen Amtsbestätigung nachzuweisen. Kann dieser Nachweis durch entsprechende Urkunden mit vertretbarem Aufwand nicht erbracht werden, hat der Anspruchsteller eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten ist.

Die schriftliche Erklärung hat alle für die Rechtsnachfolge nötigen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig zu enthalten.

6.3.10. Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden

Der Nutzungsberechtigte kann ohne gesonderte Zustimmung der Friedhofsverwaltung (VVR) das Nutzungsrecht mit gleichen Rechten und Pflichten zu Lebzeiten nur auf eine der folgenden Personen mit deren schriftlicher Zustimmung übertragen: auf Ehepartner, eingetragene Partner oder Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich nachzuweisen.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an andere Personen ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung (VVR) ist unwirksam.

7. Ausgestaltung von Grabstellen

7.1. Arten und Größen der Erdgräber und Grüfte

Eine Grabstelle inklusive Einfriedung soll nach Möglichkeit nicht länger als 2,5 m und nicht breiter als 1,4 m sein. Die genauen Ausmaße gehen aus dem Friedhofsplan hervor.

Die Tiefe der Gräber soll bei einfacher Beisetzung mindestens 1,6 m betragen. Bei mehrfacher Belegung muss eine Erdschicht von 30 bis 40 cm zwischen den einzelnen Särgen und von 1 m über dem obersten Sarg vorhanden sein.

Der seitliche Abstand von Schacht zu Schacht soll mindestens 60 cm betragen.

Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Dem Ansuchen um Errichtung einer Gruft sind die notwendigen Unterlagen wie Pläne und Ausführungsbeschreibungen beizuschließen. Grüfte sind sowohl in der Sohle als in den Seitenwänden gut auszumauern und zu verputzen, nach oben luftdicht zu verschließen und in gutem Zustand zu erhalten.

Die in Grüften beizusetzenden Leichen müssen in gut verlöteten oder verkitteten Särgen verschlossen sein.

Nach erfolgter Beisetzung sind die Grüfte sofort wieder vorschriftsmäßig zu schließen.

7.2. Ausgestaltung

7.2.1. Gärtnerische Gestaltung und Einfriedung

Die Friedhöfe sind stets in einem der Würde und Pietät des Ortes entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung (VVR).

Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung (VVR) verboten. Sollten trotz Aufforderung Bäume oder Sträucher auf Gräbern von dem Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht entfernt werden, so steht der Friedhofsverwaltung (VVR) das Recht der Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu.

Sofern nicht die lokale Ordnung andere Regelungen enthält, gilt:

- Reihen- oder Familiengräber müssen mit einer Einfassung aus Natur- oder Kunststein oder Rasen versehen werden.
- Die Stärke der Einfriedung soll 15 cm und die Höhe höchstens 50 cm betragen.
- Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen und zur Auflage von Einfassungen müssen zumindest aus Beton C/20/25/B3 hergestellt werden. Eine Mindestbewehrung ist vorzusehen.
- Die einzelnen Grabhügel sollen nicht höher als 50 cm sein.
- Heckeneinfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo solche im Friedhofsplan vorgesehen sind.

7.2.2. Grabdenkmäler, Gedenkzeichen

Grabdenkmäler wie Grabsteine oder sonstige Gedenkzeichen und deren Inschriften dürfen weder der Würde und Pietät eines Friedhofes oder einer naturnahen Bestattungsanlage, noch der Rechtsordnung widersprechen, noch herabwürdigende, rassistische, diskriminierende oder sexistische Inhalte aufweisen, oder auf verbotene Vereinigungen hinweisen.

Die Friedhofsverwaltung (VVR) kann für einzelne Grabfelder oder Grabstätten jeweils gesonderte Richtlinien für die einheitliche Ausgestaltung erlassen.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Über derartige Grabmäler ist ein eigenes Verzeichnis anzulegen.

Als Richtlinien für die Gestaltung von Grabmälern gelten:

- Als Material für Grabdenkmäler ist vorzugsweise Natur- oder Kunststein, Holz oder gegen Rost geschütztes oder nichtrostendes Metall zu verwenden.
- Die einzelnen Grabdenkmäler dürfen benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen.
- In den Grabfeldern sollen die Grabdenkmäler die Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- kapellenartige Grabdenkmäler an Kirchenmauern sind nicht gestattet
- über die Zulässigkeit von Grabdenkmälern, die an besonderen Stellen und in außergewöhnlichen Maßen errichtet werden sollen, entscheidet die Friedhofsverwaltung (VVR) mit dem Bauamt der Erzdiözese Wien.
- Firmenbezeichnungen von Steinmetz- oder Gärtnereiunternehmen sind möglichst unauffällig seitlich an den Grabmälern anzubringen.

- Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe sicher und dauerhaft fundiert sein.

8. Urnenbestattung

Eine Beisetzung von Urnen und Aschenkapseln kann durch Erdbestattung, in Urnengräbern oder naturnahen Bestattungsanlagen oder durch Bestattung in Urnennischen oder ähnlichen Anlagen erfolgen.

Regelungen über Ausgestaltung, Wartung und Zugänglichkeit der Urnennischen und –gräber oder ähnlichen Anlagen enthält die lokale Friedhofsordnung.

Bei Erdbestattungen und naturnahen Bestattungslagen müssen die Urnen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und sind mindestens fünfzig Zentimeter tief in die Erde zu versenken.

9. Gebühren

9.1. Grundsätzliches

Für die Gewährung von Rechten nach dieser Friedhofsordnung sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe in einer für die Bestattungsanlage geltenden Gebührenordnung vom VVR der Pfarre festzulegen ist.

Diese Gebührenordnungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöflichen Ordinariat in Wien.

Die Gebührenordnung bildet zusammen mit dieser und der lokalen Friedhofsordnung die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Pfarre und Nutzungsberechtigten. Sie ist im Pfarrsekretariat aufzulegen und in der Ankündigungstafel der Bestattungsanlage öffentlich zu machen.

9.2. Gebühren im Einzelnen

Es sind folgende Gebühren vorgesehen:

a) Grabstellengebühr

für die Begründung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.

Diese Gebühr orientiert sich an der Art der Grabstelle. Bei Umwandlung eines Grabes in eine Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre zu entrichten; jedoch ist hiervon die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabstellengebühr, und zwar der auf die restliche Benützungsdauer entfallende verhältnismäßige Teil, abzuziehen.

b) Erneuerungsgebühr

für die Erneuerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle oder bei Bestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechts auf Dauer der Mindestruhefrist (im Regelfall 10 Jahre) ab der jüngsten Beilegung

c) Gebühren für Totengräberarbeiten

Werden nur dann von der Pfarre als Betreiberin des Friedhofes in Rechnung gestellt, wenn die Pfarre selbst den Totengräberdienst anbietet und organisiert (Öffnung und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates usw.)

Darüber hinaus dürfen Totengräberarbeiten ausschließlich von Personen oder Unternehmen durchgeführt werden, die dazu von der Friedhofsverwaltung autorisiert sind. Die Verrechnung erfolgt in diesem Fall direkt ohne Einschaltung der Pfarre.

d) Beerdigungsgebühr

Als einmalige Zahlung für den gesamten zusätzlichen Aufwand der Friedhofsverwaltung für ein Begräbnis.

e) Enterdigungsgebühr

für die Exhumierung einer Leiche oder einer Urne. Diese Gebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

f) Benützungsg Gebühr für Leichenkammern und Aufbahrungshallen

Für die Benützung der kircheneigenen Leichenkammer oder Aufbahrungshalle kann eine nach begonnenen Tagen zu berechnende besondere Gebühr festgesetzt werden. Eine Staffelung nach der Benützungsdauer ist möglich. Für Leichenkammern oder Aufbahrungshallen mit verschiedener Ausstattung können Gebühren in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Tage, die eine Leiche über die übliche Zeit hinaus auf Grund behördlicher Anordnung aufgebahrt bleiben muss, sind bei Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die einstweilige Beistellung einer Reservegrabstelle kann eine nach begonnenen Monaten berechnete Gebühr festgesetzt werden. Beginnt oder endet die Benützung während des Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der Gebühr zu entrichten.

Inwieweit für sonstige Leistungen ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen der örtlichen Gebührenordnung.

Bei der Festsetzung der Gebühren hat der VVR darauf zu achten, dass der Aufwand der Pfarre für den Friedhof aus der Gesamtheit der Gebühren eines Jahres im Durchschnitt gedeckt werden kann und angemessene Rücklagen für künftige Investitionen und Instandhaltungen gebildet werden.

Die Gebührenordnung ist zumindest alle drei Jahre an die aktuellen Erfordernisse und die veränderte Kaufkraft anzupassen.

9.3. Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht:

- a. bei der Grabstellen- oder Erneuerungsgebühr bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes oder bei Bewilligung der Umwandlung in eine andere Grabart
- b. bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung,
- c. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Enterdigungsbewilligung,
- d. bei der Benützungsggebühr für die Leichenkammer mit dem Beginn der Benützung,

Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung unter Angabe der Zahlungsfrist (Fälligkeit) in Rechnung gestellt. Überweisungen sind Barzahlung vorzuziehen.

Wird bei einer Grabstelle, die durch Enterdigung leer geworden ist, vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf dieses wirksam verzichtet, so ist dem Nutzungsberechtigten, wenn er dies binnen 6 Monaten nach der Annahme der Verzichtserklärung schriftlich beantragt, jener Betrag der seinerzeit entrichteten Grabstellengebühr zurückzuerstatten, der anteilmäßig auf die noch restliche Zeit entfällt.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Friedhofsverwaltung (Vermögensverwaltungsrat) in Einzelfällen über schriftliches Ansuchen eine Gebühr ermäßigen, erlassen oder eine bereits entrichtete Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten.

10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft und ist für alle niederösterreichischen Pfarrfriedhöfe der Erzdiözese Wien verbindlich.

Nutzungsrechte einzelner oder mehrerer Personen an einer Grabstelle, die nach der bis zum 31.12.2023 geltenden Friedhofsordnung für die NÖ katholisch konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien zu diesem Stichtag bestanden haben, gelten bis zu deren Ablauf weiter, können jedoch nur nach den Bestimmungen dieser Ordnung verlängert werden.